

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN
ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN
GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(31. Tagung, Genf, 28. bis 31. August 2017)
Punkt 4 b) zur vorläufigen Tagesordnung
**Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung:
Weitere Änderungsvorschläge**

Bauwerkstoffe

Gemeinsam eingereicht durch die Europäische Binnenschiffahrts Union (EBU), ERSTU (European River Sea Transport Union) und die Europäische Schifferorganisation(ESO)^{1,2}

Einleitung

1. Der ADN Sicherheitsausschuss hat sich seit seiner 27. Sitzung wiederholt mit dem Anliegen des Gewerbes befasst, die Bestimmungen über die Verwendung zulässiger Bauwerkstoffe inhaltlich zeitgemäß und in einer anderen Form darzustellen. In den Protokollen der Sitzungen finden sich folgende Bemerkungen:

27. Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/56)

„16. Bauwerkstoffe

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2015/19 und Corr.1 (EBU, ERSTU, ESO)

59. Mehrere Delegationen unterstützten den Vorschlag zur Aufnahme von Bestimmungen zur Berücksichtigung der zunehmenden Verwendung moderner Werkstoffe auf Schiffen, sprachen sich jedoch dafür aus, diese in einer benutzerfreundlicheren Form, z. B. als Tabelle, darzustellen. In der nächsten Sitzung wird ein neuer Vorschlag vorgelegt.“.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/40 verteilt.

² Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)).

28. Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/58)

„16. Bauwerkstoffe

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/22 (EBU, ERSTU) und ESO)

Informelles Dokument: INF.19 (EBU, ERSTU und ESO)

51. Der Sicherheitsausschuss einigte sich grundsätzlich darauf, die Fälle, in denen die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoffen oder Gummi zulässig ist, in Tabellenform darzustellen. Er vertrat gleichwohl die Auffassung, dass einige Ergänzungsvorschläge lose Ausrüstungsgegenstände betreffen und daher nicht unter Teil 9, sondern Teil 7 der Verordnung fallen.

52. Die Verfasser wurden gebeten, einen neuen Vorschlag zu erarbeiten, der beide Teile in angemessener Form berücksichtigt und den vorgebrachten Bemerkungen Rechnung trägt.“.

29. Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/60)

„5. Bauwerkstoffe

Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/41 (EBU, ERSTU und ESO)

33. Der Sicherheitsausschuss befürwortete die Vorschläge grundsätzlich, die Verfasser wurden jedoch gebeten, in der nächsten Sitzung ein neues Dokument vorzulegen, das die verschiedenen Bemerkungen berücksichtigt.“.

30. Sitzung (ECE/TRANS/WP.15/AC.2/62)

„10. Bauwerkstoffe

Informelles Dokument: INF.24 (EBU, ESO und ERSTU)

67. Der Sicherheitsausschuss lud die betroffenen Delegationen ein, dem EBU-Vertreter innerhalb von zwei Monaten ihre Anmerkungen zukommen zu lassen, damit für die nächste Sitzung ein offizieller Vorschlag ausgearbeitet werden kann.“.

Vorschläge

2. Dem Binnenschiffahrtsgewerbe sind nach der 30. Sitzung des Sicherheitsausschusses keine Bemerkungen zu dem Thema zugegangen. Deshalb schlugen EBU, ESO und ERSTU Folgendes vor:

3. Als neuer Unterabschnitt 7.1.2.3 wird in Anlehnung an 9.3.1.0.1 eingefügt:

„Im Bereich der Ladung dürfen nur solche losen Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, die aus Werkstoffen bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden oder eine Zersetzung der Ladung verursachen noch mit ihr schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen können, sofern sie mit der Ladung in Berührung kommen können.“.

4. Als neuer Unterabschnitt 7.2.2.3 wird in Anlehnung an 9.3.1.0.1 eingefügt:
„Im Bereich der Ladung dürfen nur solche losen Ausrüstungsgegenstände verwendet werden, die aus Werkstoffen bestehen, die weder durch die Ladung angegriffen werden oder eine Zersetzung der Ladung verursachen noch mit ihr schädliche oder gefährliche Verbindungen eingehen können, sofern sie mit der Ladung in Berührung kommen können.“.
5. 9.3.x.0.5 lautet bisher wie folgt:
„Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist.“.

Es wird vorgeschlagen 9.3.x.0.5 wie folgt zu ändern:

„Die Verwendung von Kunststoffen für Beiboote im Bereich der Ladung ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar ist.
Die Verwendung von Aluminiumlegierungen oder Kunststoffen für Gehwege (Laufstege) im Bereich der Ladung ist nur zulässig, wenn das Material schwer entflammbar und elektrisch leitfähig ist.“

6. Der Inhalt der Unterabschnitte 9.3.x.0.3 wird wie folgt in Tabellenform dargestellt: siehe Anlage.
7. Gegenüber früheren Versionen der Tabelle hat sich noch geändert:
 - in der Zeile Außenbordtreppen und Gehwege (Landstege) wird mittels einer Fußnote auf den Unterabschnitt 9.3.x.0.5 verwiesen.
 - neu eingefügt wurde die Zeile mit tragbaren Feuerlöschern aus Kunststoff.
 - in der Zeile Schutzabdeckungen von Motoren und Pumpen wurde bisher von *Schutzkleidern* gesprochen.
 - Kisten, Schränke oder Container an Deck zur Lagerung von losen Ausrüstungsbestandteilen können auch aus Holz gefertigt sein; das „X“ in der Spalte Holz fehlte bisher.

Anlage

9.3.1.0.3 , 9.3.2.0.3, 9.3.3.0.3

Die Verwendung von Holz, Aluminiumlegierungen, Kunststoff und Gummi im Bereich der Ladung ist an der nachfolgenden Tabelle auszurichten (*X bedeutet zugelassen*):

	<i>Holz</i>	<i>Aluminiumlegierungen</i>	<i>Kunststoff</i>	<i>Gummi</i>
Landstege	X	X	X	
Außenbordtreppen und Gehwege (Laufstege)		X	X	
die Lagerung der vom Schiffskörper unabhängigen Tanks sowie die Lagerung von Einrichtungen und Ausrüstungen	X		X	
Masten, Flaggenstöcke und ähnliche Rundhölzer	X	X	X	
Maschinenteile		X	X	
Schutzabdeckungen von Motoren und Pumpen			X	
Teile der elektrischen Anlage incl. Isolierungen, Abdichtungen usw.		X	X	X
Teile der Lade- und Löschanlage incl. Abdichtungen usw.		X	X	X
Kisten, Schränke oder Container an Deck zur Lagerung von losen Ausrüstungsbestandteilen,	X	X	X	
Auflagerblöcke und Anschläge aller Art	X		X	X
Ventilatoren einschließlich der Schlauchleitungen für die Belüftung		X	X	
tragbare Feuerlöscher			X	
Teile der Wassersprühanlage und der Dusche und das Augen- und Gesichtsbad		X	X	
Isolierung der Ladetanks, der Lade- und Löschleitungen, der Gasabfuhrleitungen und der Heizungsleitungen		X	X	X
Auskleidung der Tanks und der Lade-/Löschleitungen		X	X	
Fotooptische Kopien des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7 sowie des Schiffszeugnisses, des Eichscheins und der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde		X	X	

*) beachte: 9.3.x.0.5

Alle in den Wohnungen und im Steuerhaus verwendeten fest eingebauten Werkstoffe, mit Ausnahme der Möbel, müssen schwer entflammbar sein. Im Brandfall dürfen sie Rauch oder giftige Gase nicht in gefährlichem Maße entwickeln.
